

Hessischer Städte- und Gemeindebund

Verband der kreisangehörigen Städte und Gemeinden des Landes Hessen

EILDienst

Nr. 3

vom 17.03.2011

63165 Mühlheim /Main
Haus der Gemeinden
Henri-Dunant-Straße 13
Telefon: 06108 / 6001-0
Telefax: 06108 / 6001-57



Inhaltsübersicht

- | | | |
|--|-------|-------|
| 1. Tagesseminar im Rahmen des Freiherr-vom-Stein-Instituts
Hessische Hundeverordnung (Praxisseminar) | ED 23 | S. 1 |
| 2. Terminankündigung: Mitgliederversammlung HSGB | ED 24 | S. 4 |
| 3. Erinnerung – Datenerfassung der hauptamtlichen Wahlbeamten der Mitgliedsstädte und –gemeinden beim HSGB | ED 25 | S. 5 |
| 4. Feuerwehrbeschaffungskartell und weiteres Vorgehen | ED 26 | S. 7 |
| 5. Kommunalwahlen 2011
Umfrage zur Erstellung eines Erfahrungsberichtes
Kommunalwahlen 2011 | ED 27 | S. 13 |
| 6. Präsidiums- und Hauptausschussbeschlüsse 17.02.2011 | ED 28 | S. 19 |
| 7. Mehrarbeiten bei Teilzeitbeschäftigung nach § 85 Abs. 2
Hessisches Beamtengesetz (HBG) | ED 29 | S. 21 |
| 8. Kontakte und Kooperationen zwischen Hessen und der
Republik Namibia | ED 30 | S. 22 |

Hessischer Städte- und Gemeindebund
Henri-Dunant-Str. 13, D-63165 Mühlheim/Main

Tel.: +49 (0)6108 6001-0 / Fax: +49 (0)6108 6001-57

ED 23

Tagesseminar im Rahmen des Freiherr-vom-Stein-Instituts

Hessische Hundeverordnung (Praxisseminar)

Am Donnerstag, den **14.04.2011**, veranstaltet der Hessische Städte- und Gemeindebund im Rahmen des Freiherr-vom-Stein-Instituts in Nidda (Bad Salzhausen) ein

Tagesseminar zum Thema

Hessische HundeVO (Praxisseminar).

Die Veranstaltung beginnt um 10.00 Uhr und endet gegen 16.00 Uhr.

Von 12.30 Uhr bis 13.30 Uhr ist eine Mittagspause vorgesehen, bei der ein Imbiss gereicht wird. Die Anmeldung erfolgt ab 09.30 Uhr.

Die Teilnehmergebühr beträgt **75,- Euro** pro Person für die Mitgliedsstädte und -gemeinden und **115,- Euro** für Teilnehmer aus Nichtmitgliedsstädten und -gemeinden.

Zielgruppe:

Das Seminar wendet sich insbesondere an Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Ordnungsämter. Ziel ist es, einen rechtlich sicheren Umgang mit der Hundeverordnung zu gewährleisten. Dabei werden auch die aus der praktischen Anwendung resultierenden Erkenntnisse und Entwicklungen berücksichtigt.

Referenten:

Als Referent steht Herr POK Fischer a.D. zur Verfügung.

Hinweis:

Die Teilnehmer haben die Möglichkeit, dem Referenten aktuelle Fälle aus der Praxis unter der E-Mail (E-Mail-Adresse: hefi110@t-online.de) bis zum 08.04.2011 mitzuteilen.

Inhalt:

1. Begrüßung und Einführung in die Thematik
2. Praktische Umsetzung der HundeVO unter Berücksichtigung der Erfahrungen und aktuellen Entwicklungen
 - 2.1 Bestimmung der Hunderassen mit vermuteter Gefährlichkeit
 - 2.2 Erfassen und Beurteilen von Vorfällen zur Feststellung der Verhaltensgefährlichkeit von Hunden

- 2.3 Einleiten und Durchführen der erforderlichen Maßnahmen
- 2.4 Erlaubniserteilung/Sicherstellung/Verfügungen/Ordnungswidrigkeitenverfahren (Vorbereitung und Durchführung der Maßnahmen)
- 2.5 Controlling der Wesensprüfung (Beurteilen des Inhalts einer Wesensprüfung mit den daraus sich ergebenden notwendigen Schlussfolgerungen)
- 2.6 Ausdrucksverhalten von Hunden (Erkennen und Beurteilen)
- 2.7 Aktuelle Fälle aus der Praxis
- 3. Ausblick

Anmeldung:

Wir bitten zur Anmeldung beiliegendes Anmeldeformular zu verwenden. Andere Anmeldungen können aus organisatorischen Gründen leider nicht berücksichtigt werden.

Anmeldeschluss ist der 04.04.2011

Von den Kommunen und Verbänden, die uns eine Einzugsermächtigung erteilt haben, werden wir die Teilnehmergebühr **nach Durchführung** des Lehrgangs vom entsprechenden Konto **abbuchen**. Sollten wir über keine Einzugsermächtigung verfügen, werden wir eine gesonderte Rechnung erstellen. Aus buchhalterischen Gründen bitten wir Sie, den Betrag nicht vorher zu überweisen. Bitte achten sie darauf, dass anfallende Nebenkosten (z.B. Getränke) selbst zu zahlen sind.

.....
Postleitzahl, Stadt/Gemeinde

.....
Straße/Hausnummer

Freiherr-vom-Stein-Institut
Geschäftsstelle beim
Hessischen Städte- und Gemeindebund
Postfach 13 51
63165 Mühlheim

Die Stadt/Gemeinde Kreis

meldet für das Tagesseminar

Hessische HundeVO (Praxisseminar)

am 14. April 2011

**im Kurhaus-Hotel
Nidda / Bad Salzhausen**

folgende Teilnehmer/in:

.....

an.

.....
(Datum)

.....
(Unterschrift)

ED 24

Terminankündigung: Mitgliederversammlung HSGB

Das Präsidium hat in seiner gemeinsamen Sitzung mit dem Hauptausschuss am 17.02.2011 beschlossen, die Mitgliederversammlung des Hessischen Städte- und Gemeindebundes am 23.09.2011 in Alsfeld durchzuführen.

Wir bitten um Vormerkung des Termins.

Dezernat 1 – RU

Nr. 3 – ED 24 vom 17.03.2011

ED 25

Erinnerung - Datenerfassung der hauptamtlichen Wahlbeamten der Mitgliedsstädte und -gemeinden beim HSGB

Im Nachgang zu unserer Eildienstmitteilung Nr. 7 vom 28.01.2011 (Eildienst 1/2011) möchten wir nochmals an die Abgabe des ausgefüllten Formulars erinnern. Sollten in Ihrer Kommune keine weiteren hauptamtlichen Wahlbeamten beschäftigt sein, außer dem Bürgermeister / der Bürgermeisterin, wären wir für die Meldung „Fehlanzeige“ sehr dankbar.

Aufgrund der bevorstehenden Kommunalwahl am 27.03.2011 benötigen wir die Daten der hauptamtlichen Wahlbeamten unserer Mitgliedsstädte und –gemeinden, mit Ausnahme der Daten von Bürgermeister/innen. Diese sind bereits in der Geschäftsstelle erfasst. Von Relevanz sind die Daten der hauptamtlichen Stadträtinnen/Stadträte und der Beigeordneten.

Die parteipolitische Zusammensetzung der hauptamtlichen Wahlbeamten in den Kommunen ist für die Zusammensetzung der Gremien des HSGB entscheidend. Daher möchten wir Sie bitten, uns beigefügtes Formular ausgefüllt **bis spätestens 31.03.2011** zurück zu senden.

Dezernat 1 - RU**Nr. 3 – ED 25 vom 17.03.2011**

Absender:

.....
Stadt / Gemeinde.....
Kreis

Hessischer Städte- u. Gemeindebund
Postfach 1351
Abt. 1.1
63153 Mühlheim/Main
Fax-Nr.: 06108/6001-57
E-Mail: hsgb@hsgb.de

Daten der hauptamtlichen Wahlbeamten:**1. Erste/r Beigeordnete/r / Erste/r Stadträtin/Stadtrat**.....
Name, Vorname.....
Bezeichnung.....
Parteilzugehörigkeit.....
Geburtsdatum.....
Amtsantritt**2. weitere hauptamtliche Beigeordnete / Stadträtinnen/Stadträte**.....
Name, Vorname.....
Bezeichnung.....
Parteilzugehörigkeit.....
Geburtsdatum.....
Amtsantritt.....
Name, Vorname.....
Bezeichnung.....
Parteilzugehörigkeit.....
Geburtsdatum.....
Amtsantritt.....
Name, Vorname.....
Bezeichnung.....
Parteilzugehörigkeit.....
Geburtsdatum.....
Amtsantritt

Feuerwehrbeschaffungskartell und weiteres Vorgehen

Kurz nach Erlass der Bußgeldbescheide durch das Bundeskartellamt in Höhe von 20,5 Millionen Euro gegen die Firmen des Feuerwehrbeschaffungskartells haben wir unsere Mitgliedsstädte und -gemeinden mit Eildienst Nr. 2 (ED 11) vom 28.02.2011 sowohl über den Tatbestand als auch über eine erste vergaberechtliche wie auch schadensersatzrechtliche Einschätzung informiert.

Am 9. März 2011 hat ein Sonder-Erfahrungsaustausch der DStGB-Mitgliedsverbände in Berlin stattgefunden, bei dem auch der Vorsitzende der das Kartellamtsverfahren führenden 12. Beschlussabteilung des Bundeskartellamts, Herr Michael Teschner als Gesprächspartner zur Verfügung stand. Eine Power-Point-Präsentation zum Inhalt des Erfahrungsaustauschs ist im Anhang beigefügt bzw. kann bei der Geschäftsstelle angefordert werden.

Aufgrund des stattgefundenen Abstimmungsgesprächs lässt sich ergänzend zu den bereits erteilten Informationen Folgendes mitteilen:

1. Rechtskräftigkeit der Bußgeldbescheide

Im Hinblick auf drei der vom Kartellverstoß betroffenen Firmen (**Rosenbauer-Gruppe, Albert Ziegler GmbH & Co.KG, Schlingmann GmbH & Co.KG**) ist von einer Rechtskräftigkeit der gegen diese verhängten Bußgeldbescheide des Bundeskartellamts auszugehen. So hat die Firma Rosenbauer bereits einen Rechtsmittelverzicht erklärt und auch den Bußgeldbescheid gegen sie durch Zahlung gegenüber dem Bundeskartellamt anerkannt. Auch die Firmen Ziegler und Schlingmann haben im Grundsatz ihren Verstoß zugestanden, so dass auch hier in Kürze die Rechtskräftigkeit eintritt. Die drei Unternehmen haben Bonusanträge beim Bundeskartellamt gestellt, so dass ihnen für ihre Kooperation bei der Aufklärung der Vorwürfe jeweils eine Reduktion ihrer Geldbußen gewährt wurde. Auch wurde mit diesen Unternehmen eine Verständigung über eine einvernehmliche Verfahrensbeendigung („Settlement“) erreicht.

Das Verfahren gegen das vierte Unternehmen (**Iveco Magirus**) wird voraussichtlich im Sommer dieses Jahres abgeschlossen.

Neben den Ermittlungen gegen Löschfahrzeughersteller führt das Bundeskartellamt auch ein Verfahren gegen Hersteller von **Drehleitern**; insoweit sind die Firmen **Metz (Tochterfirma der Firma Rosenbauer)** und **Iveco Magirus** für den **Zeitraum 1996 bis 2007** betroffen. Auch dieses Verfahren wird in Kürze abgeschlossen.

An die bestandskräftigen Entscheidungen des Bundeskartellamts sind die Landgerichte bei stattfindenden Schadensersatzklagen von Städten und Gemeinden gebunden (Bindungswirkung nach § 33 Abs. 4 S. 1 GWB). Damit steht der Rechtsgrund eines möglichen Schadensersatzanspruches für die Kommunen fest, so dass „nur“ noch über die Höhe zu befinden ist; insoweit wird auf die nachfolgenden Ausführungen zu Ziffern 3 und 5 verwiesen.

2. Akteneinsichtsrecht

Der Deutsche Städte- und Gemeindebund hatte in einem Schreiben vom 14.02.2011 an den Präsidenten des Bundeskartellamts, Herrn Andreas Mundt, diesen zum Zwecke einer koordinierten Interessenwahrnehmung der geschädigten Städte und Gemeinden um ein Akteneinsichtsrecht gebeten. Der Präsident des Bundeskartellamts hat in seinem Antwortschreiben mitgeteilt, dass er das Anliegen, die möglichen Schadensersatzansprüche betroffener

Kommunen möglichst effizient geltend machen zu können, unterstütze. Nach Bestandskraft der Bußgeldbescheide des Bundeskartellamts gegen die drei betroffenen Unternehmen wird daher im Auftrag des DStGB und der KWL / Niedersachsen sowie von betroffenen Gemeinden der ehemalige Hauptgeschäftsführer des Gemeindetages Baden-Württemberg und jetzige Rechtsanwalt in Stuttgart, Herr Professor Dr. Christian Steger, die Akteneinsicht Mitte März vornehmen. Über das Ergebnis und die Auswertung werden wir unsere Mitgliedsstädte und -gemeinden unverzüglich informieren. Das Ergebnis der Akteneinsicht soll dazu führen, dass festgestellt werden kann, welche Kommunen und konkreten Aufträge von den Absprachen betroffen gewesen sind. Derzeit ist ein Akteneinsichtsrecht nur im Hinblick auf den Inhalt der Bußgeldbescheide möglich. Da das Verfahren im Hinblick auf das Unternehmen Iveco noch nicht abgeschlossen ist, ein Akteneinsichtsrecht in die Gesamtakten des Bundeskartellamtes erst nach Abschluss sämtlicher Verfahren möglich ist, wird abzuwarten bleiben, welche Informationen aus diesem ersten Einsichtsrecht ermittelt werden.

3. Weitere Schritte im Hinblick auf die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen

Sofern seitens der Mitgliedsstädte und -gemeinden innerhalb des Zeitraums 2001 bis Mai 2009 Fahrzeuge mit einer Größe von über 7,5 t von den betroffenen Firmen beschafft wurden, ist es im Hinblick auf mögliche Schadenersatzansprüche erforderlich, einerseits festzustellen, welche Gemeinden davon betroffen sind. Insoweit sind bei der Geschäftsstelle bereits einige Rückantworten eingegangen. Des Weiteren benötigen wir aber Informationen über das gesamte Ausschreibungsverfahren und insbesondere darüber, wie die Vertrags- und Ausschreibungsunterlagen gestaltet sind und ob in den Zusätzlichen Vertragsbedingungen ein **pauschalierter Schadenersatzanspruch** geregelt und vereinbart worden ist. In diesen Fällen ist nämlich die Geltendmachung des Schadenersatzanspruchs auch der Höhe nach unproblematischer als in den Fällen, in denen der Schaden konkret nachgewiesen werden müsste (vgl. insoweit auch die Ausführungen zu Ziffer 5). Weiterhin benötigen wir Informationen über die angeschafften Fahrzeuge, den Zeitraum der Ausschreibung und den Zeitpunkt der Auftragsvergabe, den Preis sowie – im Falle der Förderung der Fahrzeuge – den Eigenanteil. Sofern seitens der Mitgliedsstädte und -gemeinden bereits Informationen an uns herangetragen worden sind, bitten wir darum, diese Informationen um die vorstehenden Angaben zu ergänzen.

4. Verhalten der vom Bußgeldkartell betroffenen Hersteller und Überlegungen zum weiteren Vorgehen

Aktuell werden Städte und Gemeinden von „interessierten Rechtsanwaltskanzleien“ mit dem Ziel einer Beauftragung angeschrieben. Seitens der kommunalen Spitzenverbände wird allerdings im Sinne eines koordinierten Vorgehens eine **Bündelung der Kommunalinteressen** für sinnvoll betrachtet, zumal mit den rechtskräftigen Bescheiden des Bundeskartellamts der Schadensgrund feststeht. Insoweit kommt hinzu, dass es auch in der Sache vorteilhaft ist, wenn viele Geschädigte gemeinsam Schadenersatz verlangen und der Preisaufschlag auf der Grundlage einer breiten Datenbasis berechnet wird. Auch dürfte eine eventuelle Vergleichsbereitschaft der von dem Kartell betroffenen Firmen steigen, wenn viele Städte und Gemeinden gemeinsam ihre Ansprüche geltend machen.

So hat unter anderem der Vorstandsvorsitzende der Firma Rosenbauer, Herr Julian Wagner, sich gegenüber dem DStGB im Hinblick auf eine Kooperation und Schadensbegleichung sehr kompromissbereit gezeigt und auch in seiner Presseerklärung dem „DStGB angeboten, den Sachverhalt im Detail fachkompetent zu erläutern und in alle relevanten Unterlagen des Verfahrens Einsicht zu nehmen“. Hierzu stehen allerdings die gleichzeitigen Presseverlautbarungen der betreffenden Unternehmen (Schlingmann vom 11. Februar, Ziegler vom 15. Februar und Rosenbauer vom 18. Februar 2011 sowie Iveco Magirus vom 04.03.2011) deutlich im Widerspruch. In all diesen Verlautbarungen wird mit sehr befremdlichem Inhalt ausgeführt, dass „der Vorwurf des Bundeskartellamts, den Kommunen sei durch das Verhalten der

Kartellabsprachen ein (großer) finanzieller Schaden entstanden, nicht zutreffe“. Diese Ausführungen der Kartellanten stehen im eindeutigen Widerspruch zu den Verlautbarungen des Bundeskartellamtes.

Als weiteres Vorgehen erscheint es sinnvoll, bei Aufrechterhaltung einer Klagemöglichkeit zunächst **außergerichtlich** eine Klärung und Schadensersatzbefriedigung für die betroffenen Kommunen herbeizuführen, was aber voraussetzt, dass sämtliche ausschreibungs- und vertragsrelevanten Unterlagen der betroffenen Kommunen vorliegen. Insoweit wird überlegt, ob kommunalseitig zunächst ein unabhängiger Gutachter mit der Ermittlung der Schadenshöhe im betreffenden Zeitraum der Kartellrechtsverstöße (2001 bis Mai 2009) beauftragt wird. Dabei müsste auf der Grundlage einer Vergleichsmarktmethode jeweils der fiktive Marktpreis im betreffenden Zeitraum ermittelt werden. Begleitet werden könnte ein solches Gutachten von drei bis vier sachverständigen „Feuerwehrbeschaffern“ aus dem Kommunalbereich (Beispiel: KWL / Niedersachsen, KUBUS GmbH in Mecklenburg-Vorpommern / Schleswig-Holstein, KuA Kommunal- und Abwasserberatung NRW GmbH).

5. Schadensersatz, Preisprüfung und pauschalisierte Schadensersatzklauseln

Sofern eine einvernehmliche außergerichtliche Einigung nicht herbeigeführt werden sollte, müssten die Schadenersatzansprüche konkret – wenngleich in einer gebündelten Form – geltend gemacht werden. Dazu müssten die einzelnen Schadenshöhen nachgewiesen werden, was nicht unproblematisch sein dürfte. Aus diesem Grunde dürfte es zu verwehren sein, auf der Grundlage der GWB-Vorschriften sowie des § 287 ZPO die Möglichkeit einer Schätzung der individuellen Schadenshöhe sowie einer Umkehr der Beweislast zu Lasten der Lieferanten anzustreben. In diesem Zusammenhang sind insbesondere diejenigen Fälle von Bedeutung, in denen eine pauschalisierte Schadenersatzklausel in den zusätzlichen Vertragsbedingungen (ZVB) oder ähnlichen Vertragsregelungen vereinbart worden sind. Diese beinhalten eine Regelung, wonach dann, wenn „aus Anlass der Vergabe nachweislich eine Abrede getroffen wurde, die eine unzulässige Wettbewerbsbeschränkung darstellt, ein Schadensersatz in Höhe von fünf Prozent (Beispiel: Mecklenburg-Vorpommern) oder sogar von 15 Prozent (Vergabehandbuch Bund) der Abrechnungssumme an den Auftraggeber zu zahlen ist, es sei denn, dass ein höherer oder geringerer Schaden konkret nachgewiesen wird“.

Das Vergabehandbuch des Bundes - Ausgabe 2008, Stand Mai 2010 Formblatt 635 Nr.5 – beinhaltet dabei folgende Formulierung einer solchen Klausel (Auszug):

„Wenn der Auftragnehmer aus Anlass der Vergabe nachweislich eine Abrede getroffen hat, die eine unzulässige Wettbewerbsbeschränkung darstellt, hat er 15 v. H. der Auftragssumme an den Auftraggeber zu zahlen, es sei denn, dass ein Schaden in anderer Höhe nachgewiesen wird. Dies gilt auch, wenn der Vertrag gekündigt wird oder bereits erfüllt ist.“

Bei einer derartigen aus unserer Sicht grundsätzlich zu empfehlenden pauschalierten Schadensersatzklausel (Anmerkung: Eine derartige Schadensersatzklausel darf nicht mit einer Vertragsstrafenregelung verwechselt werden, bei der der BGH (BauR 2003, 870) grundsätzlich nur eine Höhe von fünf Prozent der Auftragssumme für angemessen hält), dürfte die Geltendmachung des individuellen Schadens sehr stark erleichtert sein. Jedenfalls schlagen wir vor, dass Kommunen, die insoweit noch keine pauschalierten Schadensersatzklauseln in ihren Vertragsbedingungen aufgenommen haben, dieses für die Zukunft tun. In Zweifelsfällen empfehlen wir Rücksprache mit der Geschäftsstelle.

Sofern weder der konkrete Schadensnachweis noch eine pauschalisierte Schadenssumme ermittelbar sind, besteht auf Seiten der Auftraggeber auch die Möglichkeit, eine Preisprüfung – in Hessen beim jeweils örtlich zuständigen Regierungspräsidium – durchführen zu lassen. Gemäß § 2 Abs. 4 VOL/A-EG sind bei der Auftragsvergabe die Vorschriften über die Preise bei öffentlichen Aufträgen zu beachten. Die näheren Einzelheiten sind der Verordnung PR Nr. 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen zu entnehmen.

Die öffentlich-rechtlichen Regeln zur Preisprüfung und –bildung bei öffentlichen Aufträgen gelten grundsätzlich für Vertragsverhältnisse zwischen einem öffentlichen Auftraggeber und einem Auftragnehmer und sind auf das Staatsgebiet der Bundesrepublik Deutschland beschränkt. Die Verordnung PR 30/53 ist eine Rechtsverordnung auf der Basis des § 2 PreisG, die den Bundeswirtschaftsminister und die Obersten Landesbehörden zu Preisfestsetzungen, Preisgenehmigungen sowie Anordnungen und Verfügungen ermächtigt, durch die der Preisstand aufrecht erhalten werden soll. Die Verordnung ist zwingendes öffentliches Recht, das nicht durch Vertrag abdingbar ist.

Gemäß § 4 VO PR Nr. 30/53 dürfen für marktgängige Leistungen die im Verkehr üblichen preisrechtlich zulässigen Preise nicht überschritten werden. Eine Marktpreisbildung liegt allerdings nach § 5 Abs. 2 Ziffer 2 VO PR 30/53 nicht vor, wenn der Wettbewerb auf der Anbieterseite beschränkt ist und hierdurch die Preisbildung nicht unerheblich beeinflusst wird. Gemäß § 9 VO PR Nr. 30/53 hat der Auftragnehmer den für die Preisbildung und Preisüberwachung zuständigen Behörden das Zustandekommen eines Preises auf Verlangen nachzuweisen. Aus den Unterlagen muss ersichtlich sein, dass der Preis nach den Vorschriften der Verordnung zulässig ist. Diese Unterlagen sind, soweit nicht andere Vorschriften eine längere Frist vorsehen, mindestens fünf Jahre aufzubewahren.

6. Vergaberechtliche Prüfung

Im Hinblick auf laufende beziehungsweise künftige Vergaberechtsverfahren haben wir bereits in unserem Schreiben vom 14.02.2011 auf die Problematik der möglichen Nichteignung der vom Kartellverstoß betroffenen Unternehmen hingewiesen, falls diese sich weiter an Vergabeverfahren beteiligen. Allerdings ist insoweit ein gegebenenfalls möglicher Ausschluss in jedem Einzelfall zu prüfen. Ein **zwingender Ausschlussgrund** („ist auszuschließen“) besteht gegenwärtig nur bei einer rechtskräftigen Verurteilung auf der Grundlage des hier nicht einschlägigen § 6 Abs. 4c EG-VOL/A (Betrug zulasten des Haushalts der EG). Demzufolge ist für die Kommunen als Auftraggeber auch bei einer erneuten Beteiligung der betroffenen Unternehmen an Vergabeverfahren ein zwingender Ausschlussgrund **nicht gegeben**.

In Hessen ist allerdings der Gemeinsame Runderlass vom 13.12.2010 (Staatsanzeiger S. 2831 ff.) zu beachten. Gemäß Ziffer 4 dieses Erlasses werden Bewerber, Bieter oder Unternehmen, die eine der unter Nr. 2 genannten Verfehlungen begangen haben, bei Aufträgen, die von den Dienststellen des Landes erteilt werden oder im Wesentlichen aus Zuwendungen des Landes bezahlt werden, grundsätzlich von der Teilnahme am Wettbewerb ausgeschlossen. Zu diesen Verfehlungen gehören auch Verstöße gegen das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen im Sinne von Beteiligung an Absprachen über Preise. Demnach gelten die Vorschriften unmittelbar nur gegenüber Landesbehörden. Sofern allerdings Zuschüsse an die Kommunen im Zusammenhang mit dem Kauf von Feuerwehrfahrzeugen gewährt werden, gilt der Erlass auch für die Kommunen, sofern die Anwendung dieser Regelungen dem Zuwendungsempfänger aufgegeben wurden, also im Zuschussbescheid Bezug genommen worden ist (Nr. 10 des vorgenannten Erlasses). Dies ist im Einzelfall zu prüfen und im Zweifel Rücksprache mit der Geschäftsstelle zu halten. In diesem Zusammenhang ist ebenfalls durch Rückfrage bei der Oberfinanzdirektion Frankfurt (OFD) nachzufragen, ob eine Vergabesperre im Sinne einer Eintragung vorliegt.

Unbeschadet der vorstehenden Ausführungen ist allerdings zu berücksichtigen, dass nach § 6 Abs. 6c VOL/A-EG sowie nach § 6 Abs. 5c VOL/A von der Teilnahme am Wettbewerb auch Bewerber ausgeschlossen werden „können“, die nachweislich eine schwere Verfehlung begangen haben, die ihre Zuverlässigkeit als Bewerber in Frage stellt. Insoweit ist angesichts des langen Zeitraums und der Schwere der durch die Bußgeldbescheide des Bundeskartellamtes festgestellten Verstöße und Wettbewerbsbeeinträchtigungen das dem Vergabeverfahren zugrundeliegende Vertrauensverhältnis zwischen den Kommunen und den betreffenden Lieferanten als grundsätzlich in schwerwiegender Weise gestört anzusehen. Folge

ist, dass im Rahmen des Ermessens- und Beurteilungsspielraums des Auftraggebers ein fakultativer Ausschluss, also kein zwingender Ausschluss, der betreffenden Unternehmen vom Vergabeverfahren möglich ist. Eine Ermessensreduzierung auf Null mit der Folge, dass ein Ausschluss zwingend erfolgen muss, dürfte nicht existieren, zumal strafrechtlich das Ermittlungsverfahren wegen Verstoßes gegen §§ 263 und 298 StGB (Betrug und Submissionsbetrug) noch läuft und auch der hier vorliegende Kartellrechtsverstoß nicht mit den zwingenden Ausschlussgründen nach § 6 Abs. 4 S. 1c EG-VOL/A vergleichbar ist.

Im Zusammenhang mit **anstehenden Ausschreibungsverfahren** sollte seitens der Kommunen Folgendes berücksichtigt werden:

- Es ist darauf hinzuweisen, dass eine Preisprüfung nach der Verordnung PR Nr. 30/53 über die Preise bei dem Streitgegenständlichen Ausschreibungsverfahren vorbehalten wird.
- Es sollte eine Klausel im Rahmen der Zusätzlichen Vertragsbedingungen erfolgen, dass für den Fall, dass der Auftragnehmer aus Anlass der Vergabe nachweislich eine Abrede getroffen hat, die eine unzulässige Wettbewerbsbeschränkung darstellt, er 15 % der Auftragssumme an den Auftraggeber zu zahlen hat, es sei denn, dass ein Schaden in anderer Höhe nachgewiesen wird. Eine entsprechende Klausel findet sich in den Zusätzlichen Vertragsbedingungen VHB bzw. unter Ziffer 4.
- Zudem wird vorgeschlagen, dass die Bieter eine Integritätserklärung (Bietererklärung zur wettbewerbsbeschränkenden Absprache) vorlegen, die einen Selbstreinigungsprozess bzw. Angaben darüber beinhalten. Ein Vorschlag einer solchen Integritätserklärung kann bei der Geschäftsstelle abgerufen werden.

Zu der Problematik der **sog. Selbstreinigungsmaßnahmen** ist ergänzend noch Folgendes auszuführen:

Bei der Frage der Eignung und eines potenziellen Ausschlusses von Unternehmen von Vergabeverfahren ist auch der Umfang der so genannten Selbstreinigungsmaßnahmen dieser Unternehmen entscheidend. Hier müsste zur Vermeidung von Einzelprüfungen durch jede betroffene Gemeinde ein genereller und belastbarer Nachweis angestrebt werden. Insoweit hat zwar die Firma Rosenbauer in ihrer Presseverlautbarung darauf hingewiesen, dass sie „zielgerichtet einen Selbstreinigungsprozess eingeleitet habe, der ein einwandfreies Verhalten im Geschäftsverkehr vorgibt“. So seien „personelle Maßnahmen ergriffen worden, organisatorische Änderungen eingeleitet und ein umfassendes Compliance-Programm eingerichtet worden, dass für Mitarbeiter und Vertriebspartner verbindlich ist“. Auch dies bedarf aber im Einzelfall der Nachprüfung.

Zu den Selbstreinigungsmaßnahmen gegenüber den betroffenen Kommunen gehören insbesondere auch Maßnahmen einer Schadenswiedergutmachung. Insoweit streiten aber die drei genannten Unternehmen zurzeit gerade ab, dass es überhaupt zu einem (größeren) finanziellen Schaden gekommen sei, so dass gegenwärtig keine Schadenswiedergutmachung gegenüber den Kommunen angekündigt ist. Hier muss daher im Hinblick auf eine Eignung jedenfalls das weitere und konkrete Verhalten dieser Unternehmen auch auf der Grundlage der ganz anderen Aussagen des Bundeskartellamtes in den Focus genommen werden.

Im Zusammenhang mit Verlautbarungen der Streitgegenständlichen Problematik nach außen haben die Mitgliedsverbände mit dem DStGB eine „Sprachregelung“ vereinbart, die nachstehend zu Informationen wiedergegeben wird:

Der Deutsche Städte- und Gemeindebund fordert die vier betroffenen Lieferanten von Feuerwehrlöschfahrzeugen (Kartellanten) nachdrücklich auf, schnellstmöglich und aktiv an der Aufklärung eines durch kartellrechtswidrige Absprachen den Städten und Gemeinden

potenziell entstandenen Schadens und dessen Begleichung gegenüber den Kommunen mitzuwirken. Dies ist ein Ergebnis einer am 09.03.2011 in Berlin stattgefundenen Besprechung des DStGB mit seinen Mitgliedsverbänden und Vertretern des Bundeskartellamts sowie eines Landeskartellamtes in Berlin.

Das Bundeskartellamt hat bereits im Januar 2011 ein Bußgeld gegen drei Lieferanten von Feuerwehrfahrzeugen (Albert Ziegler GmbH & Co. KG, Giengen an der Brenz, die Schlingmann GmbH & Co. KG, Dissen, sowie die Rosenbauer-Gruppe, Luckenwalde und Leonding/Österreich) wegen fortdauernder Wettbewerbsverstöße bei der Ausschreibung von Feuerwehrlöschfahrzeugen in Höhe von 20,5 Mio. Euro verhängt. Umso unverständlicher ist, dass die drei Unternehmen behaupten, den Kommunen sei durch die permanenten Wettbewerbsverstöße der Unternehmen kein Schaden entstanden. Hiergegen sprechen sowohl die Dauer der wettbewerbswidrigen Absprache von mindestens 2001 bis Mai 2009 sowie die Intensität der Verstöße durch die Unternehmen. Die Unternehmen sind im Hinblick auf die Schadensaufklärung und auch Begleichung eindeutig in einer Bringschuld. Gegen die Firma Iveco-Magirus dauern die Ermittlungen des Bundeskartellamtes noch an.

Insbesondere eine Akteneinsicht beim Bundeskartellamt sowie ein von den Herstellern akzeptiertes und unabhängiges Gutachten können helfen, einen den Städten und Gemeinden durch das Kartell eventuell entstandenen Schaden zu belegen.

Der DStGB schlägt als nächstes vor, dass sich die vier betroffenen Unternehmen schnellstmöglich mit den kommunalen Spitzenverbänden gemeinsam zur weiteren Sachverhaltsaufklärung und Schadensbegleichung an einen Tisch setzen. Dies ist schon deswegen erforderlich, weil die von den Unternehmen angekündigten „Selbstreinigungsmaßnahmen“ nur so glaubwürdig sind.

Nach derzeitigen Erkenntnissen zeichnet sich als gemeinsamer Termin (mit dem Deutschen Städtetag) für das Gespräch mit den vier Herstellern (Kartellanten) der 18. April 2011 in Bonn ab. Nach Mitteilung des Bundeskartellamts kann indes nicht sichergestellt werden, dass der DStGB bereits bis zum vorgenannten Datum das beantragte Akteneinsichtsrecht beim Bundeskartellamt erhält. Grund ist, dass die beteiligten Unternehmen zunächst aufgefordert wurden, unternehmensrelevante Daten (Geschäftsgeheimnisse) zu schwärzen. Nach Rücklauf dieser Antworten wird das Bundeskartellamt dann einen Akteneinsichtsbeschluss fassen, gegen den die Unternehmen noch Rechtsmittel einlegen können. Wir werden über die weitere Entwicklung informieren.

Dezernat 2 – Pö/Sie

Nr. 3 – ED 26 vom 17.03.2011

**Anlage: Power-Point-Präsentation Feuerwehrkartell
(kann in der Geschäftsstelle/Dez. 2 Pö/Sie angefordert oder im Mitgliederbereich heruntergeladen werden)**

ED 27

Kommunalwahlen 2011

Umfrage zur Erstellung eines Erfahrungsberichtes Kommunalwahlen 2011

Zur Erstellung eines Erfahrungsberichtes im Zusammenhang mit den Hessischen Kommunalwahlen am 27.03.2011 soll die nachfolgende Umfrage über die Erfahrungen mit der Vorbereitung und der Durchführung der Wahlen erfolgen.

Die Umfrage soll dazu dienen, die Kommunalwahlen auszuwerten, um hieraus ggf. Forderungen gegenüber dem Landesgesetzgeber abzuleiten. Der Erfahrungsbericht wird den Städten und Gemeinden zur Verfügung gestellt.

Um eine zeitnahe Auswertung vornehmen zu können, bitten wir den Fragebogen

spätestens bis zum 05. Mai 2011

vollständig ausgefüllt an die Geschäftsstelle zurückzusenden (Fax: 06108/6001-57, E-Mail: j.gass@hsqb.de).

Um eine aussagekräftige Grundlage für die Auswertung zu haben, bitten wir um rege Teilnahme.

Dezernat 2 – Adr/Hg

Nr. 3 – ED 27 vom 17.03.2011

Umfrage zur Kommunalwahl 2011

Gemeinde/Stadt:

Zahl der Einwohner:

- 1. Wurde mit den Kommunalwahlen gleichzeitig eine der nachfolgenden Wahlen/Abstimmungen durchgeführt?**

Bürgermeisterwahl

Landratswahl

Ortsbeiratswahl/en

Bürgerentscheid

- 2.1. Wurde eine Ortsbeiratswahl abgesagt?**

ja

nein

- 2.2. Wenn ja,**

aufgrund fehlender Wahlvorschläge

aufgrund zu geringer Bewerberzahl auf den Wahlvorschlägen

- 3. Gab es Schwierigkeiten bei der Aufstellung von Wahlvorschlägen?**

ja

nein

- 4. Waren der Bürgermeister oder ein hauptamtlicher Beigeordneter Wahlbewerber?**

ja

nein

- 4.1. Gemeindewahl**

- 4.2. Kreistagswahl**

5.1. Gab es Schwierigkeiten bei der Gewinnung von Mitgliedern für die Wahlvorstände?

ja

nein

5.2. Wurden besondere Aktivitäten unternommen, um Mitglieder für die Wahlvorstände zu gewinnen?

ja

nein

5.3. Wenn ja, welche?

6.1. Wurden die Wahlvorsteher/Stellvertreter bzw. die sonstigen Mitglieder der Wahlvorstände/Auszählungswahlvorstände geschult?

ja

nein

6.2. Wenn ja, durch wen und mit welchem finanziellen Aufwand?

7. Wie hoch ist die Aufwandsentschädigung für die Mitglieder der Wahlvorstände und der Auszählungsvorstände?

8. Wurden Briefwahlvorstände berufen oder die Aufgabe der Briefwahlauswertung den allgemeinen Wahlvorständen übertragen?

Berufung von Briefwahlvorständen

Übertragung der Briefwahlauswertung auf die allgemeinen Wahlvorstände

9.1. Wurden Gemeindeteile auf dem Stimmzettel für die Gemeindevertreter angegeben?

ja

nein

Wenn ja, bei welchem Stimmzettel: _____

9.2. Wurde Beruf oder Stand auf dem Stimmzettel für die Gemeindevertreter angegeben?

ja

nein

9.3. Wurde der vom Familienname abweichende Geburtsname auf dem Stimmzettel angegeben?

ja

nein

9.4. Wurde das Geburtsjahr auf dem Stimmzettel angegeben?

ja

nein

10. In welcher Form wurden die Musterstimmzettel verteilt?

Tagespresse

Postwurfsendungen

Einwurf in private Hausbriefkästen

Auslegung in öffentliche Einrichtungen

sonstige Verteilung: _____

11. Wurden die Bürger über den Musterstimmzettel hinausgehend über das Wahlrecht informiert?

ja

nein

Wenn ja, in welcher Form (z. B. Bürgerversammlung, Broschüre, Probewahl, Internet)?

12.1. Welche Auffälligkeiten bzw. Besonderheiten ergaben sich in den Wahllokalen?

12.2. Kam es in den Wahllokalen zu Verzögerungen oder zu längeren Wartezeiten bei der Stimmabgabe?

ja

nein

13. Wie wird die Wahlniederschrift bewertet?

14. Wann stand das Trendergebnis am Wahltag fest?

15. Wann stand das vorläufige Endergebnis fest?

16. Wann tagte der Wahlausschuss zur Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses?

- 17. Wie hoch ist der Prozentsatz der unverändert angenommenen Stimmzettel (Stapel 1), der Stimmzettel mit angekreuzten Bewerbern (Stapel 2) und der ungültigen Stimmzettel (Stapel 3) zur Gesamtzahl der Stimmzettel?**

Stimmzettel Stapel 1: _____ %

Stimmzettel Stapel 2: _____ %

Stimmzettel Stapel 3: _____ %

- 18.1. Erfolgte ein Einspruch gegen die Wahl?**

ja

nein

- 18.2. Wenn ja, wurde die erforderliche Zahl von Unterstützungsunterschriften erreicht?**

ja

nein

- 18.3 Was sind die Einspruchsgründe?**

- 19. Weitere Anmerkungen zur Wahl:**

- 20. Anregungen für eine Änderung des Kommunalwahlgesetzes bzw. der Kommunalwahlordnung:**

ED 28

Präsidiums- und Hauptausschussbeschlüsse 17.02.2011

Nachfolgend geben wir Auszüge aus dem Beschlussprotokoll der gemeinsamen Sitzung des Präsidiums und des Hauptausschusses am 17.02.2011 in Fernwald wieder, dem verbandspolitische aktuelle Beschlüsse zu entnehmen sind:

Sofern auf Stellungnahmen oder Anlagen Bezug genommen wird, sind diese im Mitgliederbereich unseres Internet-Angebots abrufbar (www.hsgb.de → Mitwirkung → Stellungnahmen oder Gesetzesänderungen).

Dialogverfahren mit der Hessischen Landesregierung zur Finanzausstattung der hessischen Kommunen

Beschluss: Hauptausschuss und Präsidium nehmen die Ausführungen der Vorlage zustimmend zur Kenntnis und beauftragen die Geschäftsstelle, auf ihrer Grundlage an die beiden anderen Kommunalen Spitzenverbände und die Hessische Landesregierung heranzutreten mit der Maßgabe, den Kommunen mit 20.000 und mehr Einwohnern anheim zu stellen, ob sie die Zuständigkeit für die Bewilligung, Auszahlung und Rückforderung von Wohngeld beibehalten möchten.

Änderung der Rahmenvereinbarung zur Förderung niedrigschwelliger Betreuungsangebote

Beschluss: Präsidium und Hauptausschuss ermächtigen die Geschäftsstelle, die Rahmenvereinbarung über die Förderung niedrigschwelliger Betreuungsangebote, ehrenamtlicher Strukturen und der Selbsthilfe sowie von Modellvorhaben zur Erprobung neuer Versorgungsstrukturen und Versorgungskonzepte sowie von § 45c und § 45d SGB XI im Land Hessen zu unterzeichnen.

Kommunaler Schutzschirm / Entschuldungsfonds

Beschluss: Das Präsidium und der Hauptausschuss beauftragen die Geschäftsstelle, nachfolgenden Vorschlag zur Errichtung des Schutzschirmes dem Land vorzuschlagen:

1. Identifizierung der Schutzwürdigkeit.

Die Schutzwürdigkeit der Städte und Gemeinden sollen infolge einer geplanten Aufteilung der Empfänger auf einzelne kommunale Gruppen erfolgen, um so den unterschiedlichen Belangen der einzelnen Gebietskörperschaften gerecht werden zu können. Eine Gruppenteilung sollte die Belastung nach Einwohnerwerten auf die Sonderstatusstädte, die kreisfreien Städte, die Landkreise und eine Unterteilung bei den kreisfreien Städten nach Einwohnerzahlen vorsehen.

Bei der Berücksichtigung der Verschuldung innerhalb der einzelnen Gruppen sollen sowohl Kassenkredite als auch das ordentliche Ergebnis in Gänze Berücksichtigung finden. Eine

Wertung zwischen Kassenkrediten und dem ordentlichen Ergebnis soll nicht erfolgen. Pensionslasten und Verbindlichkeiten des Gesamtkonzerns sollen bei den Eingangsvoraussetzungen keine Berücksichtigung finden.

2. Finanzierung:

Es ist den betroffenen Kommunen anheimzustellen, sofern sie die Voraussetzungen erfüllen, den Schutzschirm in Anspruch zu nehmen.

Den Kommunen, die sich unter den Schutzschirm begeben, sind Auflagen zur ordnungsgemäßen Haushaltsführung und die Führung eines Haushaltssicherungskonzepts zur Vermeidung weiteren Schuldenaufbaus aufzuerlegen.

Durch den Schutzschirm können sowohl Kassenkredite als auch investive Kredite abgelöst bzw. finanziert werden. Dies kann durch Umschuldungsprogramme oder Schuldenerklärungen sowie Zins- und Tilgungsübernahmeerklärungen erfolgen. Eine Förderung in Form eines Darlehens sollte nicht erfolgen.

Forderungen des Hessischen Städte- und Gemeindebundes im Vorgriff auf die anstehende HGO-Novelle

Beschluss: Präsidium und Hauptausschuss stimmen den von der Geschäftsstelle erarbeiteten Änderungsvorschlägen zu und beschließen, dass im Vorgriff auf die anstehende HGO-Novelle ein entsprechendes Forderungsschreiben an das Hessische Ministerium des Innern und für Sport gerichtet werden soll und die Forderungen hinsichtlich der Kompetenzen des Bürgermeisters um ein „Weisungsrecht des Bürgermeisters“ gegenüber den hauptamtlichen Beigeordneten erweitert werden.

ED 29

Mehrarbeiten bei Teilzeitbeschäftigung nach § 85 Abs. 2 Hessisches Beamten-gesetz (HBG)

Das Hessische Ministerium des Innern und für Sport hat mit Schreiben vom 09.02.2011 auf die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts in den Entscheidungen vom 23.09.2010 Az: 2 C 27/09 und 2 C 28/09 bzgl. der Mehrarbeit bei Teilzeitbeschäftigung nach § 85 Abs. 2 HBG hingewiesen.

Nach § 85 Abs. 2 Satz 2 HBG ist Beamtinnen und Beamten nach einer dienstlich angeordneten oder genehmigten Mehrarbeit von mehr als 5 Stunden im Monat innerhalb von 12 Monaten für die über die regelmäßige Arbeitszeit hinaus geleistete Mehrarbeit entsprechende Dienstbefreiung zu gewähren. Im Umkehrschluss bedeutet diese Regelung, dass ausgleichsfreie Mehrarbeit bis zu 5 Stunden im Monat über die regelmäßige Arbeitszeit hinaus zu leisten ist. Das Bundesverwaltungsgericht hat in den genannten Verfahren entschieden, dass § 85 Abs. 2 Satz 2 HBG gegenüber teilzeitbeschäftigten Beamtinnen und Beamten nicht anwendbar ist, soweit von ihnen mehr als eine ihrem individuellen Beschäftigungsumfang entsprechende Anzahl ausgleichsfreier Mehrarbeitsstunden verlangt wird. Von den Teilzeitbeschäftigten dürfe nur entsprechend ihrem Beschäftigungsumfang ausgleichsfreie Mehrarbeit verlangt werden, ansonsten würden sie damit stärker belastet als Vollzeitbeschäftigte.

Im Rahmen des Zweiten Dienstrechtsmodernisierungsgesetzes (2. DRModG) soll daher die Regelung eingefügt werden:

„Bei Teilzeitbeschäftigung sind die fünf Stunden anteilig entsprechend der bewilligten Arbeitszeit zu kürzen.“

Bis zu dieser gesetzlichen Änderung sollen die Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichtes bereits jetzt bei der Anwendung von § 85 Abs. 2 Satz 2 HBG bei Teilzeitbeschäftigten berücksichtigt werden und Mehrarbeit nur in eingeschränkter Form verlangt werden.

Wir bitten um Kenntnisnahme und Beachtung.

Dezernat 1-Bü.**Nr. 3 – ED 29 vom 17.03.2011**

ED 30

Kontakte und Kooperationen zwischen Hessen und der Republik Namibia

Das Hessische Ministerium der Justiz, für Integration und Europa ist an den Hessischen Städte- und Gemeindebund mit einem Anliegen herangetreten, welches der Hessische Städte- und Gemeindebund nachhaltig unterstützt.

Im vergangenen Jahr hatte der Hessische Ministerpräsident ein Gespräch mit dem Botschafter der Republik Namibia geführt. Dabei waren beide Seiten übereingekommen, Kontakte und Kooperationen zwischen Hessen und der Republik Namibia auszubauen. In der Folge wurden auf Arbeitsebene mit Herrn Botschafter verschiedene Felder herausgearbeitet, auf denen die Republik Namibia an vertiefter Kooperation besonders interessiert ist.

Zu den genannten Feldern gehört auch die kommunale Ebene. **Die namibische Seite ist an einer Kooperation mit Kommunen bis etwa 20.000 Einwohnern gelegen.** Ziel ist es, deutsches kommunales Expertenwissen für den Aufbau oder die Neustrukturierung der namibischen Kommunen zu gewinnen.

Im Rahmen auf diese Weise etwa begründeter kommunaler Kooperationspartnerschaften könnte es dann beispielsweise zu einer Entsendung hessischer Experten in die namibische Kooperationskommune oder auch Praktika namibischer Kommunalbediensteter in hessischen Kommunen kommen.

Sofern hessische Städte und Gemeinden Interesse haben, stehen wir, wie auch die zuständige Abteilung des Hessischen Ministeriums der Justiz, für Integration und Europa, als Ansprechpartner zur Verfügung.

Dezernat 1 - RU**Nr. 3 – ED 30 vom 17.03.2011**

Scholzke
Geschäftsführender Direktor

Anlage
Stellenanzeige

Stellenanzeige

Bei der Gemeinde Kiedrich im Rheingau

ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle des/der

Fachbereichsleiters/in I, Zentrale Verwaltung, Finanzen und Ordnungsverwaltung

zu besetzen.

Zum Aufgabengebiet gehören die Leitung des Fachbereichs, die Aufstellung des Entwurfs der Haushaltssatzung und des Haushaltsplans sowie der Finanzplanung, des Investitionsprogramms, der Finanzrechnungsstatistik und der Anlagennachweise, die Aufstellung der Halbjahresberichte und der Jahresrechnungen. Ebenso die Verwaltung von Rücklagen, des Kapitalvermögens und der Schulden der Gemeinde Kiedrich.

Grundsätzliche Fragen des Steuer- und Abgabenrechts, die Bearbeitung der Prüfungsberichte des Rechnungsprüfungsamtes, die Verwaltung von Konzessionsverträgen mit Energieversorgungsunternehmen, die Führung allgemeiner Finanzstatistiken sowie die Leitung und Beaufsichtigung der Gemeindekasse gehören ebenfalls zum Aufgabengebiet.

Auch Aufgaben der Verwaltungsorganisation und der Geschäftsverteilung sowie allgemeine personalwirtschaftliche Grundsatzfragen sind wahrzunehmen. Umfassende Kenntnisse im doppelischen Haushaltsrecht sowie in der Finanzsoftware „Newsystem kommunal“ werden vorausgesetzt, ebenso umfangreiche Kenntnisse im EDV-Bereich.

Gutes schriftliches und mündliches Ausdrucksvermögen sowie selbständiges, zuverlässiges und verantwortliches Arbeiten, Organisationsfähigkeit und Flexibilität setzen wir voraus!

Wir suchen eine verantwortungsbewußte, engagierte und zielstrebige Persönlichkeit mit abgeschlossenem Studium als Diplom-Verwaltungswirt, Diplom-Betriebswirt oder vergleichbarer Vorbildung. Durchsetzungsvermögen, die Fähigkeit zur kooperativen Führung und Leitung von Mitarbeitern sowie zielorientiertes und selbständiges Arbeiten werden erwartet.

Wir bieten einen krisensicheren Arbeitsplatz sowie Sozialleistungen nach den Vorschriften des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVöD). Die Vergütung erfolgt nach Entgeltgruppe 11 TVöD, möglich ist jedoch auch eine Anstellung im Beamtenverhältnis bis zur Besoldungsgruppe A 12 BBesG.

Bei gleichwertiger Qualifikation werden Frauen im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten vorrangig berücksichtigt. Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Ihre aussagefähige Bewerbung senden Sie bitte innerhalb von 2 Wochen an den

**Gemeindevorstand der Gemeinde Kiedrich
Marktstraße 27 (Rathaus), 65399 Kiedrich im Rheingau.**

Selbstverständlich werden alle eingehenden Bewerbungen vertraulich behandelt.



DStGB

Deutscher Städte-
und Gemeindebund



Kommunaler Spitzenverband
in Deutschland und Europa

www.dstgb.de



DStGB

Deutscher Städte-
und Gemeindebund

Feuerwehrbeschaffungskartell

- Aktueller Sachstand sowie vergaberechtliche Konsequenzen
für laufende und künftige Vergabeverfahren -

Beigeordneter Norbert Portz

Deutscher Städte- und Gemeindebund



DStGB

Deutscher Städte-
und Gemeindebund

- ▶ **A. Aktueller Sachstand**
 - I. Kartellverstoß: Bußgeld vom Bundeskartellamt (BKart)**
 1. **2011: BKartA verhängt gegen drei Lieferanten von Feuerwehrlöschfahrzeugen (Über 7,5t?) Bußgeld**
 2. **Drei von kartellrechtswidrigen Absprachen betroffene Firmen:**
 - Albert Ziegler GmbH & Co.KG Giengen
 - Schlingmann GmbH & Co.KG Dissen
 - Rosenbauer-Gruppe (Luckenwalde und Leonding/Österreich)
 3. **Gesamthöhe des Bußgeldes 20,5 Mio. Euro**
 4. **Bußgeld gegen Schweizer Wirtschaftsprüfer: Kartellbeteiligter**
 5. **Fortführung des Verfahrens gegen 4. Hersteller: Iveco Magirus**



- ▶ **II. BKartA stellt kartellrechtswidriges Verhalten fest**
1. **Zeitraum**: Mindestens 2001 bis Mai 2009
 2. **Vorwurf**: „*Marktaufteilung für Feuerwehrlöschfahrzeuge durch verbotene Preis- und Quotenabsprachen*“
 3. **Vier Kartellanten: Gegenseitige Zuteilung von „Soll-Quoten“:**
 - **Mitte der 90er Jahre: Feuerwehrfahrzeugmarkt rückläufig**
 - **Vier Unternehmen: *Beruhigung des Marktes durch „Vertrauensbildende Maßnahmen“ („Soll-Quoten“)***



► **III. Konkretes Vorgehen der Kartellanten (zwei Ebenen)**

1. Firmenleitung (Geschäftsführer / Vorstand) laut BKartA:

- **2001 - 2009: 19 Treffen Flughafen Zürich (Neutrale Schweiz)**
- **Keine: Einladung / Tagesordnung / Teilnehmerliste**
- **Inhalt Treffen: Erörterung Marktstatistik / Auftragseingänge an Schweizer Wirtschaftsprüfer per eMail oder CD-ROM.**
- **Aus Unternehmenszahlen erstellte Wirtschaftsprüfer Gesamtliste mit „Soll-Quoten“ (Fahrzeugtypisch)**



► Konkretes Vorgehen der Kartellanten (zwei Ebenen)

- Jedes Unternehmen: Feste Quote am Gesamtmarkt (Zwischen 13,75 und 38,75 Prozent) / Einmalige Anpassung
- Züricher Treffen: Verteilung der Liste des Wirtschaftsprüfers und Kontrolle / Anpassung durch Unternehmensleiter
- BKartA: „*Erhebliche Wettbewerbsbeschränkung und Abstimmung gemeinsamer Erhöhungen der Angebotspreise*“



DStGB

Deutscher Städte-
und Gemeindebund

► Konkretes Vorgehen der Kartellanten (zwei Ebenen)

2. Treffen der Vertriebsleiter der Kartellanten laut BKartA:

- Inhalt: Absprache einzelner kommunaler Ausschreibungen
- Bis 2004: Besprechung von „Projektlisten“ (Aufteilung in „Kommune, Fahrzeugtyp, Ort, Fälligkeit der Ausschreibung“)
- Zeitraum: Abdeckung der Vergaben der kommenden Monate
- Absprache: Zuordnung der Projekte zu einzelnen Firmen
- „*Rabattpolitik bei der Angebotserstellung und dadurch „Zuschlagserteilung“ an das zugeordnete Unternehmen*“



▶ **IV. Weiterer Hintergrund und aktueller Verfahrensstand**

1. Kenntniserlangung des BKartA durch anonyme Anzeige
2. BKartA: Vier Durchsuchungen von Mai 2009 bis Juli 2010
(2 mit Unterstützung Österreichischer Wettbewerbsbehörde)
3. Strafrechtlich: Weitergabe (Submissionsbetrug gemäß § 298 StGB) an Staatsanwaltschaft gegen Leitung / Vertriebsleiter
4. Rechtskräftigkeit des Bußgeldbescheides gegen drei Firmen
(Rosenbauer: Rechtsmittelverzicht / Zahlung; Ziegler und Schlingmann: Eingeständnis)



DStGB

Deutscher Städte-
und Gemeindebund

► Weiterer Hintergrund und aktueller Verfahrensstand

5. Drei Unternehmen: Bonusanträge beim BKartA / Reduktion Bußgeld / Einvernehmliche Beendigung („Settlement“)
6. Iveco-Magirus: Abschluss des Verfahrens im Sommer 2011 erwartet / Bislang noch keine Geldbuße verhängt
7. BKartA-Verfahren gegen Hersteller von Feuerwehrfahrzeugen mit „Drehleitern“ (Iveco und Metz): Abschluss in Kürze



► **VIII. Aktivitäten DStGB / Mitgliedsverbände**

1. Zeitnahe DStGB-Informationen an Mitglieder: Schreiben vom 11.02., 14.02., 24.02., 01.03. / Information der DStGB-Mitgliedsverbände unmittelbar an Städte und Gemeinden
2. Inhalt: Sachverhaltsaufklärung sowie erste vergabe- und schadenersatzrechtliche Beurteilung
3. DStGB-Bitte v. 14.02.11 an BKartA-Präsidenten: Akteinsicht



DStGB

Deutscher Städte-
und Gemeindebund

► Aktivitäten DStGB / Mitgliedsverbände

4. Antwort Präsident Mundt vom 22.02.11: Ziel einer „Bündelung des Akteneinsichtsrechts“ durch Kommunen
5. Enge Kooperation Kommunale Spitzenverbände – BKartA
6. Kommunale Erfahrungsaustausche (Bsp: DStGB 09.03.11 in Berlin) / Informationsveranstaltungen der Mitgliedsverbände



DStGB

Deutscher Städte-
und Gemeindebund

▶ IX. Verhalten der Kartellanten / BKartA-Vorwurf

1. **BKartA zu Kartellrechtsverstoß: „Vielen Kommunen ist dadurch ein großer finanzieller Schaden entstanden“**
2. **Dagegen meinen die Kartellanten (Presseerklärungen):**
 - Nur Aufbau „*Marktinformationssystem*“ / „*Ende Herbst 2007*“ (Rosenbauer v. 18.02.2011 / Iveco vom 04.03.2011)
 - Information der „*breiten Öffentlichkeit*“ im Mai 2009 von den Untersuchungen (Rosenbauer vom 18.02.2011)
 - „*Akzeptanz*“ Buße: Rosenbauer 10,5 Mio. € / Ziegler 8 Mio € / Schlingmann 2 Mio. €)



DStGB

Deutscher Städte-
und Gemeindebund

► Verhalten der Kartellanten / BKartA-Vorwurf

Dagegen meinen die Kartellanten (Presseerklärungen):

- „***Vorwurf BKartA trifft nicht zu***“ (u.a. Rosenbauer vom 02.03.11 und Ziegler vom 17.02.11)
- „***Den Gemeinden ist kein Schaden zugefügt worden***“ (u. a. Rosenbauer vom 18.02.11 und Iveco vom 04.03.11)
- „***Selbstreinigungsprozess***“ (Personelle Maßnahmen / Compliance-Programm etc.): Rosenbauer v. 18.02.2011)

3. Drehleiterkartell: Selbstanzeige Fa. Metz Aerials GmbH & Co.KG (mit Iveco-Magirus): „Selbstreinigung bei Metz“



► **X. Bündelung Ansprüche versus „Einzelvorgehen“**

1. **Bündelung ggf.: Akteneinsicht / Schadenshöhe / Gutachter / Preisprüfung (Marktpreise) / Kontrolle Selbstreinigung**
2. **Umgekehrt: Vielzahl von Rechtsanwaltsschreiben etc. an Kommunen zur Beratung / Geltendmachung individueller Schadensersatz**



DStGB

Deutscher Städte-
und Gemeindebund

► B. Vergaberechtliche Konsequenzen für Kommunen

I. Problem: Wettbewerb trotz Marktabdeckung der Betroffenen?

1. „Feuerwehrlöschfahrzeuge“: Ca. 90 % Marktabdeckung der 4
2. „Drehleiter“: Iveco und Metz fast 100 % Marktabdeckung
3. Ggf. Druckmittel Verzicht auf Vergaben (so BayGemeindetag)

II. Eignungsprüfung in laufenden / künftigen Vergabeverfahren

1. Eignungsprüfung: Unternehmensbezogener „Check“
2. Prognoseentscheidung des Auftraggebers
3. Eignung: Fachkunde / Leistungsfähigkeit / Zuverlässigkeit



DStGB

Deutscher Städte-
und Gemeindebund

► Vergaberechtliche Konsequenzen

III. Zeitpunkt der Eignungsprüfung / Stelle der Veröffentlichung

1. Öffentliche Vergabe: Angebotswertung (2. Stufe)
2. Beschränkte / Freihändige Vergabe: Vor Aufforderung
3. Eignungsvorgaben: In Bekanntmachung / Wiederholung, Konkretisierung und Zeitpunkt in Vergabeunterlagen
4. In Bekanntmachung / Vergabeunterlagen Hinweis auf:
 - Preis-VO Nr. 30/53 (Preisprüfung bei öffentlichen Aufträgen)
 - 15 % Pauschaler Schadensersatz bei Wettbewerbsverstoß
 - Auskunft über Zuverlässigkeit (Kein Wettbewerbsverstoß)



DStGB

Deutscher Städte-
und Gemeindebund

► Vergaberechtliche Konsequenzen

IV. Ausschluss der Kartellanten mangels Zuverlässigkeit?

1. Spannungsverhältnis: Unzuverlässigkeit vs. Wettbewerb
2. Zwingender Ausschlussgrund wegen vergänger Taten?
 - Einzelfallprüfung erforderlich
 - § 6 Abs. 4c EG-VOL/A: „Ist“-Ausschluss vom Vergabeverfahren bei „rechtskräftiger Verurteilung“ wegen § 263 StGB Betrug zulasten EG-Haushalt: Nein
 - „Muss-Ausschluss“ aufgrund „Korruptionsregister“? etc. / Nein: Kartellanten (noch) nicht enthalten / Empfehlung



DStGB

Deutscher Städte-
und Gemeindebund

► Vergaberechtliche Konsequenzen

Ausschluss der Kartellanten mangels Zuverlässigkeit?

3. „Kann“-Ausschluss im laufenden Verfahren?

- § 6 Abs. 6c EG-VOL/A sowie § 6 Abs. 5c VOL/A : „Kann“-Ausschluss von Unternehmen mit „nachweislich schwerer Verfehlung“ / Zeitraum und Schwere: Wohl ja
- Beurteilungsspielraum des AGs bei Ausschluss / Bei nicht nachgewiesener Zuverlässigkeit aller Bieter (Insbes. bereits laufende Verfahren): Aufhebung und Neuvergabe unter „Abforderung Zuverlässigkeit / Selbstreinigung“ prüfen



► Vergaberechtliche Konsequenzen

Ausschluss der Kartellanten mangels Zuverlässigkeit?

- Vollständig Ermittlung des Sachverhalts
- „Selbstreinigung“ des Bieters gegeben? / Differenzieren!
- Anhörung des Unternehmens erforderlich?
- Richtig entscheiden (Wettbewerb? / Preise? / Insolvenz? / Unzuverlässigkeit im „laufenden Verfahren?“)



DStGB

Deutscher Städte-
und Gemeindebund

► Vergaberechtliche Konsequenzen

V. Zwischenfazit zum Ausschluss

1. Nur bei rechtskräftiger Verurteilung: „Ist“-Ausschluss
2. Aber „Muss“-Ausschluss bei wettbewerbsbeschränkender Abrede
„im laufenden Verfahren“ (§ 19 III f EG, 16 III f VOL/A): s. Wertung
3. Ansonsten: Beachtung von Verhältnismäßigkeit / Wettbewerb
„Selbstreinigungsmaßnahmen“: Nur „Kann“-Ausschluss
4. Ermessens- und Beurteilungsspielraum des Auftraggebers
5. Freihändige Vergabe wegen Dringlichkeit muss ggf. trotz nicht
vollständig wiederhergestellter Zuverlässigkeit erfolgen



► Vergaberechtliche Konsequenzen

VI. Selbstreinigungsmaßnahmen der Kartellanten möglich

1. **Kenntnis der Gemeinden von Vergaberechtsverstößen in Vergangenheit : Wettbewerbswidriges Verhalten der Kartellanten steht fest (Bindung durch Rechtskräftige Bußgeldbescheide des BKartA (Bringschuld der Hersteller))**



DStGB

Deutscher Städte-
und Gemeindebund

► Vergaberechtliche Konsequenzen

2. Wiederherstellung „Zuverlässigkeit“ („Selbstreinigung“):

- Personelle oder/und strukturell-organisatorische Maßnahmen
- Hochwertiges Kontrollwesen / Innere Revision der Unternehmen
- Interne Haftungs- / Schadensersatzregelungen der Unternehmen
- Schadensausgleich gegenüber Geschädigten (Leistungsfähigkeit?)
- Trennung administrativer und operativer Bereiche
- Einsatz von Compliance-Beratern / Schulungen / Bindende Richtlinien / Verankerung in Arbeitsverträgen
- Einsetzung externer Ombudsmänner / „Whistle Blowers“
- Kooperation nicht nur mit BKartA, sondern auch mit Geschädigten



DStGB

Deutscher Städte-
und Gemeindebund

► Vergaberechtliche Konsequenzen

3. Probleme bei Selbstreinigung:

- Trennung von geschäftsführenden Gesellschaftern aufgrund Gesellschafterrechte mit maßgeblichem Einfluss möglich?
- Klare organisatorische / persönliche Trennung (Kein Syndikatsvertrag mit „unzuverlässigen“ Personen)
- Lösung ggf.: Einsetzung eines Treuhänders ohne Möglichkeit der Beeinflussung durch den Treugeber / Verzicht auf die Ausübung operativer Gesellschafterrechte



DStGB

Deutscher Städte-
und Gemeindebund

► Vergaberechtliche Konsequenzen

4. Überprüfung der Selbstreinigungsmaßnahmen bei Vergaben:

- Verifizierbare Nachweise der Unternehmen abfordern / Zuverlässigkeitserklärungen (Formblatt) durch Unternehmen unterschreiben lassen
- Nachweise durch unabhängige Gutachter / Positivzertifikate
- Unrichtige / Falsche Erklärungen der Unternehmen: Unzuverlässigkeit und damit Ausschluss bei Vergaben möglich



► Vergaberechtliche Konsequenzen

VII. Sonderproblem: Drittschutz „sauberer Konkurrenten“?

1. Dient Abgabe ordnungsgemäßer Angebote nur Schutz des Auftraggebers oder auch Dritten („Saubere Firmen)?
2. Ist „Unzuverlässigkeit“ von Konkurrenten durch „saubere Firmen“ in Vergabenachprüfungsverfahren überprüfbar?
3. Richtigerweise ist Drittschutz („Saubere Firmen“) gegeben



DStGB

Deutscher Städte-
und Gemeindebund

► C. Fazit

- I. Verstoß (Schadensgrund) / Bindung durch BKartA liegt vor**
- II. Kein zwingender Ausschluss der Unternehmen (Kartellanten) in laufenden / künftigen Vergabeverfahren**
- III. Beurteilungsspielraum des AG und „Kann“-Ausschluss**
- IV. Einzelfallprüfung erforderlich**
- V. „Selbstreinigungsmaßnahmen“ sind von Unternehmen gegenüber Auftraggebern glaubhaft nachzuweisen**
- VI. Wettbewerb beachten / Produktneutrale Beschreibung der Leistung vornehmen / Freihändige Vergabe ist Ausnahme**



DStGB

Deutscher Städte-
und Gemeindebund

Autor | Beigeordneter Norbert Portz

Fon +49 | 0228 95962-20

Fax +49 | 0228 95962-22

August-Bebel-Allee 6
53175 Bonn

norbert.portz@dstgb.de

www.dstgb.de

